

Werner Iffländer

Vortrag zum Thema „Geschenke und Spenden“ anlässlich der Frühjahrstagung des Museumsverbandes M-V am 13. Mai 2012 in Greifswald

Geschenke und Spenden

Geschenke können einen Menschen glücklich machen oder in den Ruin treiben. Kaum ein Museum ist arbeits- und lebensfähig wenn Spenden und Geschenke ausbleiben. Viele Museen konnten erst durch Schenkungen entstehen.

Ich möchte hier einen Überblick zum Thema Schenken und Spenden geben und Freud und Leid des Beschenkten aufzeigen.

Ich möchte auch die Sprichwörter „Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul“ und „Geschenkt ist geschenkt und Wiederholen ist gestohlen“ widerlegen.

Die Begriffe „Schenkung“ und „Spende“ sind zu klären.

Die Aussage „Spenden ist besser als Schenken“ ist irreführend.

Steuerlich aber ist die Spende von großer Bedeutung und für Vereine risikobehaftet.

Es ist Klarheit zu schaffen zwischen den Begriffen:

- Schenkungsvertrag
- Schenkungsurkunde
- Handschenkung
- in Aussicht gestellte Schenkung.

Nicht zu vergessen sind die Schenkungsrisiken.

Mehrere Milliarden EURO sind es, die in Deutschland jährlich als Sach- oder Geldgeschenke einen neuen Besitzer finden.

Man nennt diese Geschenke:

Andenken, Angebinde, Mitbringsel, Präsenten, Spenden, Stiftungen, milde Gaben, Zueignungen oder, was die Kirche gerne gibt: Trost.

Um dem Schenkenden und dem Beschenkten Rechtssicherheit zu geben, wurden Gesetze erlassen. Das BGB befasst sich vom § 516 bis §534 mit der Schenkungsproblematik.

Die Schenkung

(1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist eine Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

(2) Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat.

Die Spende

Der Begriff „Spende“ ist dem Zivilrecht unbekannt. Rechtlich ist die Spende eine Schenkung, bei denen die Ausführungen des § 516 Abs. 1 BGB von der Spende erfüllt werden.

Aus diesen Gesetzestexten ergeben sich einige Merksätze für Vereine und Museen:

- Geschenke müssen aus dem Vermögen des Schenkenden stammen
- die Zuwendung muss unentgeltlich sein, kann aber an Bedingungen geknüpft werden
- der Beschenkte muss vorher nicht gefragt werden, ob er das Geschenk haben möchte
- lehnt der Beschenkte das Geschenk nicht ab, geht es nach Fristablauf auf ihn über
- Spenden sind willkommen, bergen aber vor allem für Vereine gefährliche Stolperfallen.

Deshalb sei jedem geraten, in die Vereinssatzung oder die Museumssatzung klare Aussagen darüber zu treffen, wie man mit Geschenken oder Spenden umgeht.

Eindeutig muss geregelt sein, wer nach vollzogener Schenkung der Eigentümer der Sache ist. Die Stadt, das Museum, der Verein oder wer sonst noch in Frage kommt.

Wie läuft eine Schenkung ab?

Es gibt für denjenigen, der einem Anderen eine Schenkung in Aussicht stellt, die Möglichkeit, ein sogenanntes Schenkungsversprechen abzugeben. Das nennt man einen **Schenkungsvertrag**.

Vollzogen wird eine Schenkung mit der Schenkungsurkunde.

Eine Schenkung kann ein Geldbetrag, ein Tier, eine Immobilie oder Briefmarke sein.

Auch wenn der geschenkte Gegenstand vielleicht nur einen ideellen Wert für Schenker und Beschenkten hat: Auf einen schriftlichen Schenkungsvertrag (die Schenkungsurkunde) sollte man nicht verzichten.

Die Schenkung ist grundsätzlich ein zweiseitiges Rechtsgeschäft.

Es ist ein Vertrag, genauer gesagt: ein einseitig verpflichtender, weil ja nur der Schenkende etwas leistet. Der schriftlich abgefasste Vertrag belegt, dass die Schenkung auf den Beschenkten übergehen soll oder übergegangen ist.

Merksätze zur Schenkung:

1. Grundsätzlich ist eine Schenkung nicht formbedürftig. Trotzdem sollte eine Urkunde ausgestellt werden.
2. Das Schenkungsversprechen (die in Aussicht gestellte Schenkung) hingegen ist formbedürftig: Es bedarf laut § 518 BGB der Beurkundung durch einen Notar. Wird die vorgeschriebene Formerfordernis nicht eingehalten, kann dieser Formfehler allerdings durch Bewirken der versprochenen Leistung geheilt werden: der Gegenstand wird übergeben.
3. Durch die Übereignung des Geschenks wird der Schenkungsvertrag im Nachhinein gültig und rechtswirksam.
4. Die Schenkung einer Immobilie bedarf immer einer notariellen Beglaubigung.

Vor- und Nachteile der Schenkung

So angenehm eine Schenkung auf den ersten Blick scheint, sind auch Pflichten mit ihr verbunden.

Es geht um einen Vermögenszuwachs beim Beschenkten, der auch steuerrechtlich relevant sein kann. Das heißt, der Beschenkte muss unter Umständen eine Schenkungssteuer zahlen.

Die Steuerpflicht greift, sobald der Wert des Geschenks ein gewisses Volumen erreicht. Zahlen dazu findet man in den entsprechenden Gesetzesblättern.

Keiner Besteuerung unterliegen folgende Geschenke:

Schenkungen, die nicht in Geld veranschlagt werden können, werden bei der Feststellung, ob eine Bereicherung vorliegt, nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke.

Die Steuerbefreiung entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums entfallen (Auflösung des Vereins oder des Museums).

Wird aber ein Haus, das unter Denkmalschutz steht, mit Auflagen verschenkt, kann der Beschenkte damit finanziell überfordert sein.

Nach vollzogener Schenkung bin ich Eigentümer der Schenkung.

Was kann nun noch passieren?

Der Schenkungsvertrag war mit Auflagen verbunden, die grundsätzlich zu erfüllen sind.

Beispiel: Der Gegenstand ist ständig auszustellen, das Bild ist zu restaurieren oder das Auto ist betriebsbereit zu halten.

Diese Form der Schenkung nennt man Zweckzuwendung.

Unterbleibt die im Schenkungsvertrag übernommene Verpflichtung, so ist der Schenker berechtigt, die Schenkung zurückzufordern.

Liegt die Vollziehung der Verpflichtung im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tod des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen (z. B. das denkmalgeschützte Haus zu sanieren).

§ 519 Einrede des Notbedarfs

Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines Schenkungsversprechens zu verweigern, wenn sich seine Vermögenslage so verschlechtert hat, dass seine Unterhaltspflichten gefährdet sind.

§ 528 Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

(1) Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten, kann er bis zu zehn Jahre nach der Schenkung die Rückgabe der Schenkung verlangen.

Hier ist Aufmerksamkeit geboten.

Beispiel: Es wurde eine Münzsammlung geschenkt. Der Wert der Sammlung lag am Schenkungstag bei 15.000,- €. Bei Rückforderung fehlen vier Münzen und der Wert beträgt deshalb nun 8.000,- €.

Was ist zu tun? Rückgabe der Sammlung und die Differenz ist zu ersetzen.

Im Falle, dass der Schenker sozial bedürftig wird, ist das Sozialamt per Gesetz verpflichtet, werthaltige Geschenke zurückzufordern. Das passiert in Deutschland pro Jahr ca. 35.000 Mal.

§ 530 Widerruf der Schenkung

Wer sich als Beschenkte gegenüber dem Schenker oder dessen nahen Angehörigen des groben Undanks schuldig macht, wird zur Rückgabe des Geschenks verpflichtet.

Ich denke hier nur an den Verkauf der Sammlung, in der sich viele geschenkte Sachen befinden.

Soviel zum Sprichwort „Geschenkt ist Geschenk....“

Zuwendungen / Geld- oder Sachspenden

Vereine, die gemeinnützig sind, können Spenden als Geld- oder Sachspenden annehmen und für den Spender eine Spendenbescheinigung ausstellen. Mit dieser macht der Spender eine Steuerersparnis gegenüber dem Finanzamt geltend. Hier sind Vorsicht und höchste Aufmerksamkeit geboten. Nirgendwo gibt es mehr Strafen als zu diesem Punkt. Jeder, der eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausstellt, sollte wissen, dass er durch das Finanzamt haftbar gemacht werden kann.

Im EStG werden zum Vertrauensschutz und zur Haftung Aussagen getroffen.

Was versteht man unter Vertrauensschutz?

Nach § 10b Abs. 4 Satz 1 EStG darf der Steuerpflichtige auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden vertrauen (gespendet wird eine gebrauchte Telefonanlage – Spendenbescheid wie für eine neue Anlage ausgestellt).

Mit dem Vertrauensschutz korrespondiert die Haftungsregelung. Danach haftet für die entgangene Steuer, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Die Darlegungs- und Beweislast für die den Vertrauensschutz ausschließenden Gründe hat im Haftungsverfahren der Aussteller der unrichtigen Zuwendungsbestätigung zu erbringen.

Schlussbemerkungen

1. In jeder Einrichtung sollte in einem Statut oder der Geschäftsordnung der Umgang mit Geschenken geregelt werden.
2. Fristen zur Annahme eines Geschenkes oder dessen Ablehnung müssen fixiert sein.
3. Schenkungsurkunden sind durchgehend zu nummerieren.
4. Klar zu regeln ist, wer im Haus Geschenke annehmen darf.
5. Schenker nicht abwimmeln, sondern im Kollegenkreis prüfen, wer für die Sache Bedarf haben könnte.
6. Spendenbescheinigungen mit Sorgfalt ausstellen.
7. Bei Geschenken, die mit Auflagen verbunden sind, ist zu prüfen, ob diese auch langfristig zu erfüllen sind.
8. Nur solche Geschenke annehmen, die in die Sammlungskonzeption passen.

Damit ist auch die Geschichte von „geschenkten Gaul“ widerlegt.



Schenken und Spenden

Die älteste Schenkungsurkunde

1228 schenkte das Ehepaar Walther und Edeline Bart das Grundstück, auf dem noch heute das Kloster steht, dazu ein Wohnhaus.

Logo und Anschrift des

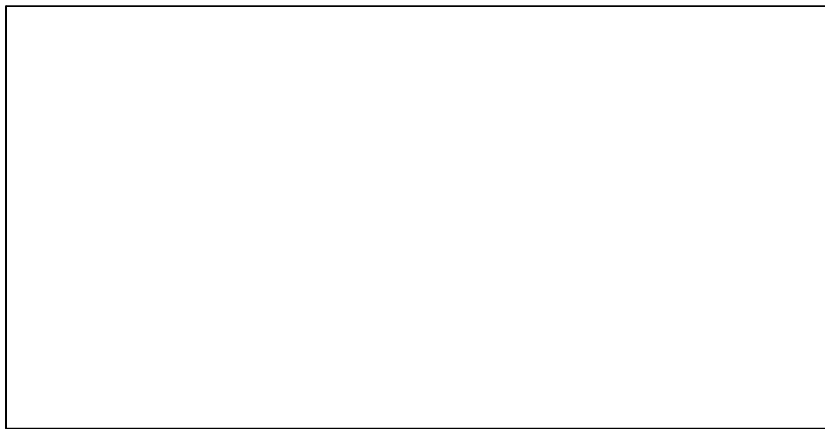
Schenkungsurkunde

Herr / Frau

Anschrift.....

Schenkt dem „ **“e.V.**

**unwiderruflich und unentgeltlich
(zum Zwecke der Bewahrung und Ausstellung)**



Der Schenkende versichert, dass das Objekt sein Eigentum war und Rechte Dritter nicht bestehen.

Ort, Datum
Unterschrift Herr/ Frau

Unterschrift i.A. des Vereins

Die in Aussicht gestellte Schenkung

**Anschrift und Name
des Schenkers**

Schenkungsvertrag

**Hiermit wird vereinbart, dass (das Museum, der Verein oder die Stiftung)
aus meinem Privatbesitz folgende Dinge als Schenkung erhält:**

Die Schenkung erfolgt auf der Basis § 516 Abs. 1 BGB.
Die Übergabe der Schenkung erfolgt am:

Unterschrift / Datum

notariell beglaubigt

Schenker

Beschenkter

Stempel/Datum/Unterschrift